



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

D. Die LDv. 755/2

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

zuziehen, da die allgemeinen Anweisungen für den Luftschutz der Schulen von diesen Behörden ausgehen und die „Schulaufsicht“ sich auch auf die Kontrolle des Standes des Luftschutzes in allen Schulen erstreckt.

In Preußen und in den Reichsgauen ist bei der Schulabteilung jedes Regierungspräsidenten für den Bereich der Volks-, Mittel- und Berufsschulen, bei den Abteilungen für höheres Schulwesen der Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalter für die Höheren Schulen ein Dezernent als Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Luftschutzes vorhanden. In den Ländern ist die Regelung ähnlich.

D. Die LDv. 755/2

Der RdLu.ObdL hat durch Erl. v. 14. 12. 40 — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F) — die LDv. 755/2 in Kraft gesetzt (siehe III. Teil S. 337). Der Erlaß ist, entsprechend § 12 des Luftschutzgesetzes, im Einvernehmen mit dem REM und dem Reichsführer **H** und Chef der Deutschen Polizei im RMDI ergangen. Damit ist die bis auf das Jahr 1934 (Erlaß des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33) zurückgehende Entwicklung zum Abschluß gekommen.

In allen Schulen und Hochschulen Deutschlands wird nun bei der Organisation und Durchführung des Luftschutzes einheitlich verfahren werden.

1. Allgemeines

a) Unterrichtsanstalten

I/1

LDv. 755/2

Unter dem Begriff „Schule“ im Sinne dieser Richtlinien, d. h. der LDv. 755/2, sind alle zum Geschäftsbereich des REM gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschl. der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Die Vielseitigkeit des deutschen Bildungswesens kommt in diesem ersten Satz zur Geltung, wenn auch die Aufzählung — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sich nur auf die staatlichen, gemeindlichen und die privaten Schulen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber sei deshalb ausgeführt, daß folgende Schularten im Bereich des REM unterschieden werden:

LUFTSCHUTZ-GESETZ

vom 26. 6. 1935
Änderungen durch VO vom 8.9.38

LUFTSCHUTZPFLICHT

LS.-Dienstpflicht · LS.-Sachleistungspflicht · luftschutzmäßiges Verhalten

DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNGEN (DVO)

- I. DVO** 4. 5. 1937
Neufassung: 1. 9. 1939
Aufgaben des Luftschutzes
Selbstschutz
Erweiterter Selbstschutz
Werkluftschutz
- II. DVO** 4. 5. 1937
mit Änderungen 1. 9. 1939
Schutzräume
- III. DVO** 4. 5. 1937
mit Änderungen 1. 9. 1939
Entrümpelungs-verordnung
- IV. DVO** 31. 1. 1938
mit Änderungen 1. 9. 1939
Genehmigungspflicht für luftschuttsgegenstände
- V. DVO** 21. 3. 1938
Arztliche Betreuung der luftschutz-dienstpflichtigen
- VI. DVO** 13. 2. 1939
Normung von Feuerlöschgeräten
- VII. DVO** 23. 5. 1939
Beschaffung von Selbstschutzgeräten
- VIII. DVO** 23. 5. 1939
mit Änderungen 1. 9. 1939
Verdunkelungs-verordnung
- IX. DVO** 17. 8. 1939
mit Änderungen 1. 9. 1939
Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden
- X. DVO** 1. 9. 1939
Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen u. Luftschutzübungen

Dienstvorschriften LDV

- Selbstschutz**
Notwendige Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung
Organisation d. Selbstschutzes
15. 6. 1938
- Erweiterter Selbstschutz**
Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz
LDV 755
14. 11. 1938
- Werkluftschutz**
Werkluftschutz-dienstvorschriften

Luftschutz in Schulen und Hochschulen
Beiheft 2 der LDV 755 vom 14. 12. 1940

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der I. DVO (Schutzraumbestimmungen) 4. 5. 1937

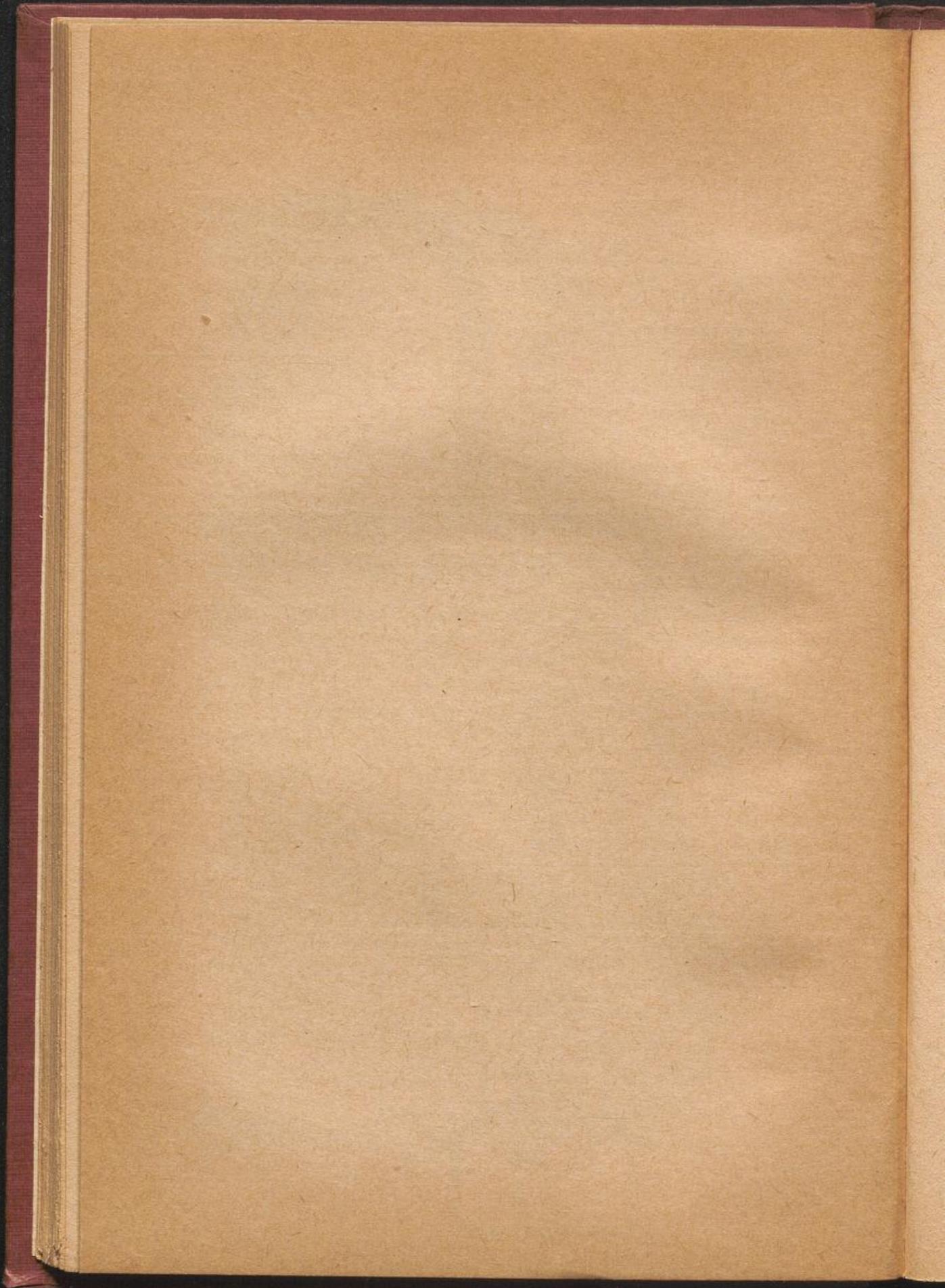
Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO (Sonderbaubestimmungen) 2. 9. 1939

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DVO Behelfsmäßige Herichtung von LS.-Räumen 17. 8. 1939

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO Mauerdurchbrüche in bestehenden Gebäuden 12. 3. 1940



Fischer



- aa) Schulen, die dem REM, d. h. dem Ministerium unmittelbar unterstehen (z. B. die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten);
- bb) Staatliche Schulen, z. B. Staatliche Höhere Schulen (Gymnasien und Oberschulen für Jungen und Mädchen), staatliche Berufs- und Berufsfachschulen, Ingenieurschulen, Bauschulen.
Schulträger sind die Länder, z. B. Preußen, Baden, Württemberg usw.
- cc) Gemeindliche Schulen, z. B. Höhere, Mittel- und Volksschulen, Berufs-, Berufsfachschulen usw.
Schulträger sind die Städte, Kreise, Gemeindeverbände. Diese erhalten vom Land oder Reich Zuschüsse.
- dd) Zweckverbandschulen, gegründet als Gemeinschaftsunternehmen einer Stadt, des Kreises und gegebenenfalls privater Interessenten, z. B. größerer Industrieunternehmungen. Sie erhalten gleichfalls Staats- oder Reichszuschüsse.
- ee) Stiftische Schulen, meistens mit Internat verbundene Schulen, werden aus dem Aufkommen ihrer wirtschaftliche Grundlage bildenden Stiftungen, wenn erforderlich mit Zuschüssen des Reichs, der Städte und Gemeinden usw., unterhalten.
- ff) Private Schulen, die meist einem besonderen Bedürfnis dienen, z. B. dem Unterricht von gesundheitlich schwachen Kindern in klimatisch bevorzugter Lage. Für derartige Schulen besteht meistens kein öffentliches Bedürfnis. Das schließt jedoch die Bewilligung von Staats- und sonstigen Zuschüssen nicht aus.
Besonders zahlreich und vielgestaltig sind berufliche und berufsfachliche Privatschulen, z. B. Handelsschulen, Musikschulen und dgl.

Aus der Tatsache, daß einzelne Schularten in der LDv. 755/2 nicht genannt sind, kann nicht geschlossen werden, daß für sie die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen überhaupt nicht erforderlich bzw. notwendig ist. Das Luftschutzgesetz läßt gemäß §§ 1 (2) und 2 (1—3) hierüber keinen Zweifel.

Eine Klärung ist noch darüber erforderlich, inwieweit auch die Schulen, in denen Ausländer bzw. Kinder von Ausländern

unterrichtet werden, in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen sind.

An anderer Stelle ist bereits ausgeführt worden, daß die Luftschutzpflicht nur dann zum vollen Erfolg führen kann, wenn durch sie auch die Ausländer und Staatenlosen erfaßt werden, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Unterhalt oder Vermögen haben (§ 2 (2) LSchG bzw. § 11 der I. DVO).

Exterritoriale und ihre Angehörigen (z. B. Kinder der Beamten und Angestellten ausländischer Vertretungen) dürfen entsprechend den allgemeinen Völkerrechtsregeln grundsätzlich nicht zur Luftschutzpflicht herangezogen werden, doch wird diesen Erziehungsberechtigten anzuraten sein, schon aus Gründen der eigenen Sicherheit ihre Kinder an den Luftschutzmaßnahmen teilnehmen zu lassen. Für die Studierenden der Hochschulen und Fachschulen findet der § 11 der I. DVO Anwendung, sofern es sich nicht um Exterritoriale handelt.

b) Jüdische Schulen, Lehrkräfte und Schulkinder

In bezug auf die Schulgebäude findet selbstverständlich § 2 des LSchG bzw. § 11 der I. DVO Anwendung; betr. der Lehrpersonen wird auf § 10 (3) der I. DVO hingewiesen (s. III. Teil S. 149).

Zwar gilt im Luftschutzrecht ebenso wie im Wehrrecht der Grundsatz, daß J u d e n zum Luftschutzdienst nicht herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn von ihnen zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums Dienst im Selbstschutz bzw. erweiterten Selbstschutz gefordert werden muß. Seitens der Volksgemeinschaft würde kein Verständnis dafür aufgebracht werden können, wenn z. B. der Brandschutz in jüdischen Schulen von Deutschblütigen wahrgenommen werden müßte. Hiernach können auch Juden zu Luftschutzwarten und Betriebsluftschutzleitern bestellt werden, wenn es sich im Rahmen der Luftschutzmaßnahmen jüdischer Schulgebäude bzw. schulischer Einrichtungen als erforderlich erweist.

c) Werkluftschutz

Es hat sich bisher nur für wenige dem REM unterstehende „Betriebe“ als zweckmäßig erwiesen, sie dem Werkluftschutz zuzuteilen. Ihre Betreuung erfolgt durch die Reichsgruppe Industrie gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 1 e und § 2 (2) der I. DVO).

2. Selbstschutz oder Erweiterter Selbstschutz?

Die Entscheidung darüber, ob eine Schule oder Hochschule zum Selbstschutz oder erweitertem Selbstschutz gehört, ist durch ihren Leiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen. Dieser trifft gemäß § 6 (3) der I. DVO den Entsch. Hierbei werden Lage, Größe, Art und Zweck der Dienststelle berücksichtigt.

I/2
LDv. 755/2

Die verwaltungsmäßige Regelung dieser Frage selbst und des Zusammenwirkens des örtlichen Luftschutzleiters mit den zuständigen Dienststellen ist durch den „Ausführungserlaß“ zu den §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der I. DVO zum LSchG — RdLu.ObdL vom 4. 8. 1938 — ZL 1 b/3 c 3517/38 — Abschnitt IV (s. III. Teil S. 276) — geregelt worden.

Hiernach hat der örtliche Luftschutzleiter die örtliche zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Wegen der Besonderheit der im Schul- und Hochschulwesen bestehenden Verwaltungszuständigkeiten (s. auch Seite 30) ist aber in I/2 außerdem festgelegt, daß vor dem Entscheid dem Schul- und Hochschulträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

Verständnisvolles Eingehen auf die Vielgestaltigkeit und die Besonderheiten des Schul- und Hochschulwesens, und zwar nicht nur in bezug auf die Aufgabenstellung und Verwaltung, sondern insbesondere auf den mehrfach „gebrochenen“ Dienstweg sollte hierbei beachtet werden.

a) Schulen usw. im Selbstschutz

Die LDv. 755/2 unterscheidet bei der Durchführung des Luftschutzes im Selbstschutz zwischen privaten und öffentlichen Schulen. Bei beiden erfolgt jedoch die Durchführung des Selbstschutzes grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen.

II
LDv. 755/2

Als solche haben zu gelten:

1. I. DVO zum Luftschutzgesetz (Aufgabe und Durchführung des Luftschutzes) vom 4. 5. 1937 (Neufassung: 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 144).
2. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Abschnitt V: Selbstschutz der Zivilbevölkerung (s. III. Teil S. 242), und in Ergänzung hierzu:

3. Organisation des Selbstschutzes. Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL I 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).
4. VII. DVO zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 183).
5. VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 186).
6. Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 22. 10. 1940 (s. III. Teil S. 195).
7. X. DVO zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. 9. 1939 (s. III. Teil S. 229).
8. Aktivierung der Arbeit des RLB. Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 314).

Nach der I. DVO § 2 (3) wird die Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Dies gilt jedoch nur für die „Bevölkerung“. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw., also auch den Schulen und Hochschulen, beschränkt sich die Zuständigkeit des RLB auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte.

Die Ueberwachung der Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen obliegt (gemäß Satz 5 Abs. 3 des § 2 der I. DVO) den ordentlichen Polizeibehörden.

Sofern Amtsträger des RLB gemäß Abschn. C des Erlasses des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (Aktivierung der Arbeit des RLB) seitens der Polizeibehörden bestimmte Aufträge auf einzelnen Gebieten erhalten haben (Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschl. der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung, und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen), handeln diese im Auftrage der Polizei (s. III. Teil S. 315).

Die Organisation des Selbstschutzes vollzieht sich, unter Beratung des RLB — gemäß Abschn. V der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ und, da diese seit 1933 ergangene Anweisung teilweise (z. B. für die

Schulen und Hochschulen) überholt ist —, gemäß dem Ergänzungserlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).

Die Organisation des Selbstschutzes ist hiernach auf der Luftschutzgemeinschaft aufgebaut. Sie umfaßt die Bewohner eines Hauses, auf das Schulgebiet übertragen, die Lehrer und Schüler und sonstigen Arbeiter und Angestellten einer Schule bzw. Hochschule. Die Zahl der zu einer Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen ist so zu bemessen, daß ein wirksamer Selbstschutz jederzeit gewährleistet ist, nötigenfalls müssen mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden (z. B. Knaben- und Mädchenschulen auf einem Grundstück!). Die Abgrenzung dieser einzelnen Luftschutzgemeinschaften bestimmt der Ortspolizeiverwalter, bei Privatschulen der Ortsgruppenführer des RLB bzw. die sonst örtlich zuständige Stelle des RLB.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Seitens des REM ist mehrfach betont worden, daß — insbesondere bei kleineren Schulsystemen — diese Aufgabe am besten durch den Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen wird. Er erhält einen stellvertretenden Luftschutzwart. Die Mindestzahl der zu einem wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte bestimmt der Polizeiverwalter, bei privaten Schulen wiederum der örtlich zuständige Führer des RLB.

Die Selbstschutzkräfte — als solche gelten die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft — gliedern sich in:

Luftschutzwart, stellvertr. Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen), Melder.

Die Anzahl der auf Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen) und Melder entfallenden Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft richtet sich nach der Größe der Schule.

Für die Bereitstellung der für die Luftschutzgemeinschaft notwendigen Selbstschutzgeräte ist der Hauseigentümer (gemäß § 1 (1) der VII. DVO) verantwortlich. Diese klare Rechtsgrundlage ist für diejenigen Schulunterhaltungsträger bedeutsam, deren Schule in Mietgrundstücken untergebracht ist.

Der Umfang der Ausstattung mit Selbstschutzgerät ergibt sich aus Anlage 1 der VII. DVO bzw. des in Ergänzung hierzu ergangenen Erlasses (s. III. Teil S. 185).

Die zur persönlichen Ausrüstung der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz Herangezogenen erforderliche Gasmaske (Volksgasmaske) ist (im Gegensatz zu § 4 der VII. DVO) nicht durch die Betreffenden selbst, sondern durch den Schulträger zu beschaffen. Sie steht ihnen vom „Aufruf des Luftschutzes“ an nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außerhalb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung (Erlaß des RdLu.ObdL vom 29. 11. 1938 — ZL III. A. 2 Nr. 5949/38 (s. III. Teil S. 279).)

Für die Durchführung der Verdunklung, die Anlage der Luftschutzräume und das Verhalten bei Fliegeralarm wird auf die entsprechenden Abschnitte unter „Erweiterter Selbstschutz“ verwiesen.

b) Schulen usw. im Erweiterten Selbstschutz

Allgemeines.

III LDv. 755/2

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz sind die drei nicht der Art, sondern dem Grade nach zu unterscheidenden Formen des Selbstschutzes im weiteren Sinne. Die rechtliche Verankerung erfolgte in der I. DVO vom 4. 5. 1937 — § 1 e.

Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Erweiterten Selbstschutz beigemessen wird — Schutz der Dienststellen und Betriebe im weitesten Sinne —, ist zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung mit Erlaß des RdLu.ObdL vom 11. 11. 1938 — Chef Zl. Az. 41 a 28 ZL 1 d Nr. 5720/38 — die Luftwaffen-Dienstvorschrift (LDv. 755): *Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz* herausgegeben worden (Abdruck III. Teil S. 249)¹⁾.

Die LDv. 755 hat grundsätzlich auch (s. a. III/A/6 d. Beihefte 2 der LDv. 755) für die Schulen und Hochschulen Geltung. Das Beiheft LDv. 755/2 enthält unter Bezug hierauf nur die Abweichungen, die im Hinblick auf die Besonderheit des Anwendungsgebietes erforderlich waren.

Die LDv. 755 bezeichnet als „Betriebe“ alle dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilten Behörden, Dienststellen usw., also auch

¹⁾ Die am Rande des Textes ausgeworfenen Abschnittsbezeichnungen beziehen sich entweder auf die LDv. 755 (*Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz*) oder auf die LDv. 755/2 (*Luftschutz in Schulen und Hochschulen*).

Schulen und Hochschulen. Die Benennung aller zum „Erweiterten“ Selbstschutz Herangezogenen oder in ihm Tätigen ist hierauf bezogen.

Organisatorische Maßnahmen.

Die Organisation des Erweiterten Selbstschutzes ist ersichtlich aus Anlage Nr. 2.

III/A/5

LDv. 755/2

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe konnte bisher gemäß I/B/6 der LDv. 755 auf Antrag des Dienststellenleiters durch den RLB erfolgen. Gemäß Erlaß des RdLu.ObdL über die Aktivierung der Arbeit des RLB vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 315) muß nunmehr die Ausbildung durch den RLB erfolgen, soweit sie nicht in polizeilichen Ausbildungseinrichtungen geschieht. Die Ausbildung ist unter Aufhebung des Abs. 2 I/B/6 der LDv. 755 kostenlos.

Eine Ausnahme hiervon wird jedoch bei der Ausbildung des Betriebs-Sanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz gemacht. Nach dem Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 10. 1940 — Chef Luftw.L.In 14. Az. 31 e 11. 15. Nr. 249/40 II (Allgemeine Abt. ID) — betr. Ausbildung der Betriebssanitätstrupps im Erweiterten Selbstschutz (Abdruck III. Teil S. 312) erfolgt die Ausbildung der Betriebs-Sanitätstrupps der öffentlichen Schulen (staatlichen und gemeindlichen Schulen) in der „Ersten Hilfe“ durch das Deutsche Rote Kreuz. Die Ausbildung erfolgt kostenlos.

Gemäß LDv. 755/2 I/1 sind die Hochschulen und Institute usw. ebenso zu behandeln.

Betriebsluftschutzleiter und Gefolgschaft.

Unter „Gefolgschaft“ im Sinne des Abschnittes II C der LDv. 755 sind zu verstehen:

III/A/7

LDv. 755/2

- a) Schulleiter, Lehrkräfte sowie das sonstige zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes vorhandene Personal (Hausmeister, Heizer usw.);
- b) Schüler.

Für Hochschulen gilt diese Auslegung sinngemäß.

Der Betriebsluftschutzleiter (BLL) muß grundsätzlich aus dem zu a) aufgeführten Personenkreis entnommen werden. In erster Linie kommt hierfür der Schulleiter bzw. ein Lehrer in Betracht.

Bei den Hochschulen wird, nach bisher üblichem Brauch, meist ein Beamter der Verwaltung zum Betriebsluftschutzleiter bestellt.

Der Betriebsluftschutzleiter soll möglichst in der Schule selbst oder in der Nähe wohnen.

Zu seinem Stellvertreter soll nach Möglichkeit ein anderer Lehrer, während der unterrichtsfreien Zeit der Hausmeister, bestimmt werden. Hierzu ist ergänzend folgendes auszuführen:

In dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 ist als Hauptaufgabe des Schulleiters bezeichnet: die verantwortliche Vorsorge dafür, daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird (s. III. Teil S. 331).

Der Schulleiter wird hiernach sich selbst dem örtlichen Luftschutzleiter zum Betriebsluftschutzleiter vorzuschlagen haben, sofern nicht Lebensalter, Körperbehinderung (Kriegsverletzungen) oder zu große Entfernung der Privatwohnung von der Schule dies unmöglich machen.

Eine Ausnahme hiervon wäre nur vertretbar, wenn der Schulleiter wehrpflichtig ist, d. h. bei Mobilmachung mit seinem sofortigen Eintritt in die Wehrmacht gerechnet werden muß. Diese Sachlage enthebt ihn aber im Frieden nicht der im Erlaß des Reichserziehungsministeriums auferlegten Pflicht der Vorsorge dafür, daß die Führung für den Ernstfall bestens vorbereitet wird.

Er hat daher auch dem Träger der äußeren Schulverwaltung (Abs. 3 des Erlasses des REM vom 30. 10. 1939), dem Schulunterhaltsträger, unaufgefordert über den materiellen Stand des Luftschutzes an seiner Schule zu berichten, Mängel aufzuzeigen und Vorschläge für einen möglichst wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausbau der Luftschutzeinrichtungen seiner Schule zu machen. Alle diese verantwortungsvollen Maßnahmen wird aber der Betriebsluftschutzleiter nur dann vorbereiten bzw. durchführen können, wenn er ständig über die neuesten Verordnungen und Erlasse sowie die anderwärts gemachten Erfahrungen orientiert ist.

II/A/8
LDv. 755

Die LDv. 755 (II/A/8) ordnet daher ausdrücklich an, daß der Betriebsluftschutzleiter ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten hat.

In besonderen — für die Schulverwaltung allerdings seltenen — Fällen kann es eintreten, daß sich mehrere Betriebe — also Schulsysteme — des Erweiterten Selbstschutzes in einem Gebäude befinden. Der örtliche Luftschutzleiter bestimmt dann einen gemeinsamen Betriebsluftschutzleiter (LDv. 755, II/B/9).

II/B/9

LDv. 755

Sind in einem Gebäude außer einem oder mehreren Betrieben, die dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilt sind, noch Werkluftschutzbetriebe oder Gebäudeteile, in denen Selbstschutzmaßnahmen ausreichen, vorhanden, so entscheidet gleichfalls der örtliche Luftschutzleiter, wer die Gesamtführung zu übernehmen hat.

Die näheren Ausführungsbestimmungen für diese im Schulwesen seltenen, aber auch bei den Hochschulen wohl möglichen Sonderfälle sind in der LDv. 755, II/B/9, ausführlich behandelt (s. III. Teil S. 251).

Zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in den „Betrieben“ (Schulen und Hochschulen) ist die *Heranziehung* der „Gefolgschaft“ erforderlich. Dies geschieht schriftlich durch den BLL auf vorgeschriebenem Formblatt. Die Gefolgschaft wird in die *Einsatz- und Bereitschaftsgruppe* eingeteilt.

II/C/10

LDv. 755

Die *Einsatzgruppe* bilden die Betriebsangehörigen (Lehrer, Schüler, Angestellte und Arbeiter), denen für den Fall eines Luftangriffes bestimmte Selbstschutzaufgaben zufallen, für die sie ausgebildet sind.

Da ihre zahlenmäßige Stärke sich nach der Größe der Schule und den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet, ist folgendermaßen zu verfahren:

Die *Führer* der Einsatzgruppe und der einzelnen Trupps sollen Lehrkräfte sein; in der schulfreien Zeit können sie, soweit das überhaupt möglich ist, durch das Personal des Schulbetriebes (Hausmeister, Heizer...) vertreten werden. Sie alle dürfen nicht wehrpflichtig sein.

Als sonstige Angehörige der Einsatzgruppe können Schüler und Schülerinnen herangezogen werden (vgl. S. 276 u. 308).

Zur *Bereitschaftsgruppe* gehören alle anderen Gefolgschaftsmitglieder (Lehrer, Schüler, Angestellte usw.). Besondere Aufgaben werden ihnen nicht zugewiesen. Gemäß § 2 (1) des Luftschutzgesetzes muß jedoch von diesen Personen wie

von jedem anderen Deutschen luftschutzmäßiges Verhalten gefordert werden. Dieses besteht in der Verpflichtung zu all den Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes notwendig sind. Davon ist eine Tätigkeit in dem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 30. 10. 1939 aufgeführt: Hilfe der Schulgemeinschaft bei der Ausführung der Arbeiten, die in der IX. DVO (Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen) festgelegt sind. Darüber hinaus muß Hilfestellung bei der Entrümpelung und Tarnung sowie der Verdunklung erwartet werden.

Im Kriege hat die Bereitschaftsgruppe die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. bei Ausfall von Mitgliedern zu ergänzen. Das ist nur möglich, wenn sie sich frühzeitig mit den Aufgaben und den Arbeiten der Einsatzgruppe vertraut macht, ohne daß sie dadurch zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen wird.

III/C/15
LDv. 755/2

Nicht zu verwechseln ist die Bereitschaftsgruppe mit dem Bereitschaftsdienst, der in Ziffer 15 der LDv. 755/2 für die Schulen usw. in der unterrichtsfreien Zeit zur Einrichtung kommt (s. S. 339).

Ist nämlich die Durchführung des Luftschutzes während der Unterrichtszeit personell geregelt, so bedarf der Luftschutz des Schulgebäudes in der unterrichtsfreien Zeit (nachts, an Sonn- und Feiertagen, in den Ferien) einer besonderen Regelung. In Ziff. III/C/15 der LDv. 755/2 (s. d.) sind die hierfür erforderlichen Anweisung gegeben (s. III. Teil S. 339).

Bei den Volks- und Mittelschulen (Hauptschulen) kann hier nach der Bereitschaftsdienst nicht durch Schüler und Schülerinnen versehen werden.

Es würde sich damit die Notwendigkeit ergeben, den Bereitschaftsdienst ausschließlich durch die Lehrer und das hauptamtliche Personal (Hausmeister, Heizer) versehen zu lassen.

Durch den Erlaß des RdLuObdL. vom 12. 11. 1940 — Insp. des Luftschutzes Az. 41 d 16 Nr. 5468/40 (2 I C) — sind die (übrigens in die LDv. 755/2 unter Ziffer 15 eingebauten) Einschränkungen über die „Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz“ angeordnet worden (siehe Seite 318).

Wie in dem Zusatzersaß des REM vom 30. 12. 1940 jedoch ausgeführt ist, wird der Bereitschaftsdienst seitens der Luft-

gaukommandos bzw. örtlichen Luftschutzleiter nur dann angeordnet, wenn erfahrungsgemäß mit Luftangriffen zu rechnen ist. Selbst in stark luftgefährdeten Orten ist in den unterrichtsfreien Tagesstunden der Bereitschaftsdienst zunächst nicht einzurichten (s. III. Teil S. 336).

Wo Gefolgschaftsmitglieder in ausreichender Zahl in der Schule bzw. in unmittelbarer Nähe wohnen, wird von der Anordnung eines Bereitschaftsdienstes abzusehen sein, da erwartet werden muß, daß diese dann bei einem Luftangriff einsatzfähig sind. Die Aufstellung eines bei Abwesenheit von einzelnen Personen in Kraft tretenden Vertretungsplanes im Rahmen des Betriebsluftschutzplanes ist unbedingt erforderlich.

Die Besonderheit der Unterrichtsverhältnisse bei den Fach- und Berufsfachschulen erfordern insbesondere für den Abendunterricht eine sehr eingehende und sorgfältige Vorarbeit für die Aufstellung des Betriebsluftschutzplanes. Insbesondere bei Berufsschulen mit ihren täglich wechselnden Schülern kann die Durchführung des Bereitschaftsdienstes unter den im Erlaß vom 12. 11. 1940 und der LDv. 755/2 offen gelassenen, durchaus möglichen Fällen bei einer Verschärfung der Luftlage zu einer Belastung der Lehrer führen, die untragbar ist. Gesundheitliche Störungen und Leistungsabfall in der Unterrichtserteilung würden die Folge sein. Für diese Fälle muß die Heranziehung von nicht zur Gefolgschaft gehörenden Luftschutzdienstpflichtigen einen Ausgleich ermöglichen (s. auch LDv. 755, III/A/16).

Betreffs Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes an den Hochschulen und Instituten usw. gilt in Ergänzung hierzu folgendes:

Die Eigenart des Lehr- und Übungsbetriebes (Vorlesungen, Übungen) der Hochschulen machen es fast zur Unmöglichkeit, den Lehrkörper der Hochschulen im oben erwähnten Sinne heranzuziehen (s. a. § 10 des LSchG). Da andererseits die Hochschulen über verhältnismäßig mehr hauptamtliches technisches und Verwaltungspersonal verfügen als die allgemein bildenden und Fachschulen, ist die Besetzung der Einsatzgruppen und die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes leichter möglich.

Die Einschränkungen der Heranziehung im Luftschutzdienst sind ausführlich in der I. DVO § 10 (Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen behandelt (s. III. Teil S. 148).

Zu den unter § 10 (1) aufgeführten Personen sind also alle männlichen Personen im Alter von 18—45 Jahren zu rechnen, es sei denn, daß sie unabhkömmlich (uk) sind. Aber auch dann bedarf ihre Heranziehung zum Luftschutz einer besonderen, auf Antrag der Ortspolizeibehörde vom Wehrbezirkskommando (WBK) zu erteilenden Genehmigung.

§ 10/3 a
I. DVO

Die Ungeeignetheit zum Luftschutzdienst wird unter Berücksichtigung des Lebensalters oder des Gesundheitszustandes durch ärztliche Untersuchung getroffen. Das nähere Verfahren hierzu ist in der V. DVO vom 21. 3. 1938 (s. III. Teil S. 181) und den in Ergänzung dazu ergangenen Erlassen festgelegt.

Betreffs Heranziehung von Personen im hohen Alter hat der RdLu.ObdL in einer Verfügung an den RLB vom 19. 11. 1938 (s. III. Teil S. 279) angeordnet, daß diese — ohne jedoch die Grenze zahlenmäßig festzulegen — nur dann der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht werden sollen, wenn dies mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. Danach können also z. B. pensionierte Lehrer bei gesundheitlich guter Verfassung zum Bereitschaftsdienst an den Schulen herangezogen werden. Bei Jugendlichen (Altersgrenze s. RdErl. vom 12. 11. 1940 und LDv. 755/2 Nr. 15) kann eine Heranziehung auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die Heranziehung erfolgt gemäß Erlaß des RdLu. ObdL vom 23. 9. 1938 (s. III. Teil S. 276, vgl. auch S. 308).

§ 10/3 b
I. DVO

Der Ortspolizeibehörde ist der Entscheid vorbehalten, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft zu vereinbaren ist oder nicht. Handelt es sich hierbei um Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Dienststellen, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde der Dienststelle, der der Luftschutzpflichtige angehört. Bei Angehörigen einer Reichs- oder Landesbehörde entscheidet diese endgültig.

Das hier den Reichs- und Länderbehörden bzw. den Aufsichtsbehörden eingeräumte Recht des Entscheides über die Her-

anziehung eines Beamten oder Angestellten zur Luftschutzdienstpflicht sollte diese zu besonders sorgfältiger Prüfung von Unabkömmlichkeitsanträgen veranlassen. Der Beamte muß hier entsprechend seinem Treueverhältnis zu Führer und Volk mit besonders gutem Beispiel vorangehen.

Die Einsatzgruppe gliedert sich in

a) Betriebs(Schul-)ordner

Diese sorgen bei Aufruf des Luftschutzes und bei Eingang der Warnmeldung bzw. bei Fliegeralarm für Ordnung innerhalb der Schul- oder Hochschulgebäude. Insbesondere liegt ihnen ob: Regelung des Aufsuchens bzw. Verlassens der Luftschutzräume, Absperrung von Zugängen, Abtransport von Wertgegenständen (bei Hochschulen von Bedeutung!), Verhinderung von Diebstählen usw.

Zu diesem Dienst können nur verantwortungsbewußte, zuverlässige Menschen bestimmt werden.

b) Betriebsfeuerwehr

Sie ist personell und materiell so stark auszustatten, daß der „Brandschutz“ gewährleistet ist. Hierzu gehört: die Bestellung von Brandwachen, Bekämpfung von Entstehungsbränden, wenn erforderlich auch von ausgedehnten Bränden.

Werden keine Entgiftungstrupps aufgestellt, so müssen die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr auch im Entgiftungsdienst ausgebildet werden.

Mindestens zwei Angehörige der Betriebsfeuerwehr sind im Gasspürdienst auszubilden (s. auch LDv. 755/2, III/B/10).

Der Brandbekämpfung muß, wie bereits auf S. — ausgeführt, in den Schulen und Hochschulen besondere Sorgfalt gewidmet werden. Die Bauart dieser Gebäude und ihre Inneneinrichtung machen die Schulen und Hochschulen besonders feuerempfindlich. Die Tatsache, daß sie nachts ohne „Gefolgschaft“ sind, erhöht diese Empfindlichkeit. Schulen und Hochschulen bilden daher wegen ihrer Größe und des damit möglichen Ausmaßes eines Brandes eine ernste Gefahr für die Nachbargrundstücke. Dieser Gefahr muß begegnet werden.

II/C/12

LDv. 755

c) *Betriebssanitätstrupps*

Ihre Aufgabe ist: Versorgung der Verletzten und ihre Betreuung sowie Durchführung der „Ersten Hilfe“. Dazu ist eine genügende Zahl ausgebildeter Betriebssanitäter zur Verfügung zu stellen.

Ihre Zusammenfassung erfolgt in Sanitätstrupps, bestehend aus je einem Führer und mehreren (4—8) Truppangehörigen. Bei großen Schulen und bei Hochschulen müssen mehrere, verschieden starke Sanitätstrupps aufgestellt werden.

d) *Fernsprecher und Melder*

Die Verbindung zum Luftschutzrevier ist vor allem während des Luftangriffs durch Fernsprecher oder Melder sicherzustellen.

In kleineren Betrieben (Schulen) kann dieser Dienst von den Betriebsordnern mit übernommen werden.

Aufgeschlossene, ruhige und einsatzbereite Schüler (Studenten) eignen sich für diesen Dienst besonders.

e) *Trupps für Sonderzwecke*

In den Schulen, besonders in den Fach- und Berufsschulen sowie den Hochschulen, kann die Aufstellung von Sondertrupps erforderlich und zweckmäßig sein. Diese Frage ist von Fall zu Fall im Benehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu regeln.

III/A/8
LDv. 755/2

Gemäß LDv. 755/2 III/8 ist „in den Unterrichts- und den sonstigen für den Aufenthalt der Lehrer und Schüler bestimmten Räumen sowie in den Treppenhäusern durch Aushang die Art der Bekanntgabe des Fliegeralarms in der Schule festzulegen. Der Aushang hat ferner die notwendigen Angaben über das Verhalten bei Fliegeralarm, insbesondere über den aufzusuchenden Luftschutzraum und den Weg dorthin zu enthalten“.

Schwierigkeiten für die Durchführung dieser Forderung bestehen nicht. Der Zeichen- (Kunst-)unterricht gibt Gelegenheit, die Richtungsschilder und Aushänge selbst anzufertigen.

Jede Ueberorganisation ist hierbei zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche sind aufgeschlossen und einsatzbereit; sie sind daher immer für Mitarbeit und Einsatz im Luftschutz zu haben, ja, sogar begeistert. Voraussetzung ist aber, daß „die Gefolgschaft“ die Maßnahmen als notwendig und

wichtig ansieht. Jedes Zuviel wird mit feinem Sinn sofort erkannt. Ablehnung, viel schlimmer scharfe Kritik bis zur Lächerlichmachung, sind die Folge.

3. Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes

a) Vorbereitende Maßnahmen

Sie umfassen: allgemeine Orientierung des Betriebsluftschutzleiters über den Aufbau des Luftschutzes im Ort bzw. in seinem Luftschutzrevier, Luftempfindlichkeit der Schule (Hochschule). Zusammenhang mit benachbarten Betrieben oder Gebäuden. Die einschlägige Beratung erfolgt durch die polizeilichen Dienststellen bzw. durch den RLB kostenlos (LDv. 755/2, III/A/5).

III/A/14

LDv. 755

aa) Organisatorische und personelle Maßnahmen

Vordringlich wichtig ist die Aufstellung des Betriebs- (Schul- bzw. Hochschul-) Luftschutzplanes, wofür Anlage 2 der LDv. 755 einen Anhalt gibt. Seine Aufstellung gibt dem Schulleiter untrüglich Aufschluß über noch vorhandene Lücken in der Organisation und in der Ausstattung mit Gerätschaften; so erhält er die Grundlage für die von ihm geforderten Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Schulunterhaltsträger. Zu beachten ist, daß eine Ausfertigung des Betriebsluftschutzplanes dem örtlichen Luftschutzleiter zur Genehmigung vorzulegen ist.

III/A/15

LDv. 755

Bei der Aufstellung der Trupps ist von der Größe der Schule (Hochschule) auszugehen. Die Größe der Trupps ist je nach den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, z. B. starke Betriebsfeuerwehr usw.

III/A/16

LDv. 755

Gelingt die Besetzung der Trupps nicht in der für die Eigenart des Betriebes zu fordernden Stärke, dann ist dem örtlichen Luftschutzleiter davon zu berichten und dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Fall kann bei großen Schulen dann eintreten, wenn der größere Teil der Lehrerschaft im jüngeren Lebensalter steht. Diese dürfen, da sie wehrfähig sind, nicht zum Luftschutzdienst herangezogen werden. Auch bei großen Volksschulen (Doppelsysteme!) dürfte dieser Fall eintreten, da nach den Einschränkungsbestimmungen über die Heranziehung Jugendlicher die Einsatzgruppe nicht ausreichend besetzt werden kann.

III/A/17

LDv. 755

Die Heranziehung der Einsatzgruppe geschieht nicht durch die Polizei, sondern den Betriebsluftschutzleiter gemäß § 9 Abs. 2 der I. DVO (s. III. Teil S. 147) durch schriftlichen Bescheid (Muster im Anhang 3 der LDv. 755).

bb) Beschwerden

III/A/18

LDv. 755

Gegen die Anordnungen des Betriebsluftschutzleiters, insbesondere gegen die Heranziehung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Ortspolizeiverwalter zu. Eine solche Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. es ist der Heranziehung zunächst Folge zu leisten. Gemäß § 21 (2) der I. DVO ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen, gerechnet von dem Tage der Zustellung der Heranziehung, schriftlich bei dem Betriebsluftschutzleiter vorzubringen, der zur Wahrung dieser Beschwerdefrist die Beschwerde unverzüglich an den örtlichen Polizeiverwalter weiterzuleiten hat (s. III. Teil S. 156).

cc) Vergütung und Entschädigungen

Vergütungen.

III/A/19

LDv. 755

Die Frage, welche Vergütungen für persönliche Dienste im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz gewährt werden, ist zunächst im § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz behandelt worden.

Dabei gilt folgendes:

Nach § 6 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes wird für persönliche Dienste grundsätzlich keine Vergütung gewährt; ausgenommen hiervon sind die Angehörigen des Luftschutzwarn- und des SH-Dienstes. Dagegen werden im Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz und Werkluftschutz Entschädigungen für erhöhten Aufwand als Folge der Heranziehung, d. h. beim persönlichen Luftschutzdienst, gewährt.

Zur Regelung dieser Frage ist der Erlaß des RdLu.ObdL über *Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen* — Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 1939 III/B/1 a Nr. 7382/39 — ergangen (s. III. Teil S. 289).

Der Erlaß hat für Krieg und Frieden Geltung; er unterscheidet:

- a) Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die eine Uebernachtung erfordert, und
- b) solche, bei denen dies nicht erforderlich ist.

Der Erlaß regelt ferner die Zahlung von Entschädigungen bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung, der gegebenenfalls zu zahlenden Fahrt-(Reise-)kosten, ferner die Gewährung von Vergütungen bei Erkrankungen oder Unfällen¹⁾.

Entschädigungen.

Die §§ 15 und 16 der I. DVO behandeln die Sachschäden und die Unfallversicherung im Luftschutz. Durch bes. RdErl. vom 27. 9. 1937 (ZL I/3 e Nr. 3101/37) hat der RdLu.ObdL in Ergänzung zu § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der I. DVO Ausführungsbestimmungen über die Unfallversicherung im Luftschutz getroffen (s. III. Teil S. 270).

Die hier getroffenen Sonderbestimmungen sind genauestens zu beachten, da bei Versäumnis die Haftbarmachung des Betriebsluftschutzleiters in Kraft tritt.

dd) Ausbildung und Uebungen

Ausbildung.

Die Ausbildung des Betriebsluftschutzleiters und der Einsatzgruppe erfolgt gemäß III/A/5 der LDv. 755/2 durch den Reichsluftschutzbund kostenlos. Hiernach gilt Ziff. 22 der LDv. 755 nicht mehr!

III/A/20-25

LDv. 755

Uebungen.

Gemäß Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 (1) ist von der Durchführung besonderer Luftschutzübungen abzusehen. Veranlassung hierzu gaben die mancherorts durchgeführten „Uebungen“ im Schulluftschutz, die nach Anlage und Durchführung nur als „Ueberorganisation“ im Sinne der Ziff. 13 der LDv. 755 angesehen werden müssen (s. III. Teil S. 332).

Demgegenüber ordnet jedoch der angezogene Erlaß an, daß das Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm halbjährlich geübt werden muß.

Die Uebungen dienen gemäß Ziff. 23—25 der LDv. 755

- a) der praktischen Ausbildung der Gefolgschaft oder

¹⁾ Vgl. auch III. Teil S. 319, 344 u. 345.

b) der Ueberprüfung des Ausbildungs- und Ausrüstungsstandes.

Die Anordnung zur Durchführung einer Uebung kann von dem Dienststellenleiter (Direktor, Kurator) ergehen, auch wenn er nicht Betriebsluftschutzleiter ist (Ziff. 24 der LDv. 755).

Alle Uebungen müssen dem örtlichen Luftschutzleiter so rechtzeitig angezeigt werden, daß es ihm möglich ist, der Uebung beizuwohnen und auf ihre Anlage Einfluß zu nehmen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn zu oder annähernd zu diesem Termin eine andere große Luftschutzübung im Revier geplant ist; es wird dann zweckmäßig sein, die Uebung der Schule mit dem anderen Uebungsvorhaben (z. B. Werkluftschutz) zu verbinden.

Die bei den Uebungen erzielten Zeiten (z. B. die Dauer in Minuten, die erforderlich ist vom Augenblick der Alarmgebung bis zur Besetzung aller Posten, der Luftschutzräume usw.) sind dem örtlichen Luftschutzleiter schriftlich zu melden.

ee) Sächliche Maßnahmen

III/A/26-27

LDv. 755

Die Alarmierung der Betriebe (Schulen, Hochschulen) des erweiterten Selbstschutzes erfolgt, sofern diese wegen ihrer Wichtigkeit nicht als Luftschutzwarnstellen unmittelbar an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sind (z. B. Kliniken, Institute), durch die auch für die Allgemeinheit geltenden akustischen Großalarmgeräte.

Sehr wichtig ist die Weitergabe des Fliegeralarms innerhalb der Schule bzw. Hochschule. Die Verwendung von akustischen Signalen (Klingelzeichen, Gongschläge, kleine Sirenen) ist gestattet.

Die Festlegung der mit diesen Geräten zu übermittelnden Zeichen ist besonders wichtig und bedarf einer sorgsamem Ueberlegung, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß eine Verwechslung mit anderen Signalen (Beginn und Ende der Unterrichtsstunden, Feueralarme) ausgeschlossen ist.

Vorwarnungen, die die Möglichkeit geben, bei der angeschlossenen Schule oder Hochschule unauffällig vorbereitende Maßnahmen zu treffen, dürfen nicht akustisch, sondern nur durch Melder oder Fernsprecher weitergegeben werden, da sie nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Außerordentlich wichtig ist dann die Benachrichtigung der Einsatzgruppe, insbesondere in der Nacht, bzw. des Bereitschaftsdienstes. Dazu muß ein von Fall zu Fall genau festzulegendes Verfahren erprobt und geübt werden. Wegen des im Ernstfall durch Einziehungen oder aber bei Erkrankungen möglichen Ausfalls einzelner Personen ist auch stets die Vertretung im Behinderungsfalle festzulegen.

Für die Ausrüstung der Einsatzgruppe gibt Anhang 5 der LDv. 755 einen Anhalt (s. III. Teil S. 264).

III/A/28

LDv. 755

Von zahlenmäßig genauen Festlegungen ist hierbei Abstand genommen worden, da im erweiterten Selbstschutz „Betriebe“ erfaßt sind, die sich außerordentlich voneinander unterscheiden. Auf das Bedürfnis dieser „Betriebe“ ist die Ausrüstung abzustellen; nicht nur der Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Ausrüstung, der im Ernstfall die Wirksamkeit sicherzustellen hat, ist hierfür maßgebend, sondern auch der Grundsatz einer auf Sparsamkeit ausgehenden Bedarfslenkung.

Gemäß Anhang 5 sind die Mitglieder der Einsatz- und Bereitschaftsgruppe mit der Volksgasmaske (VM 37 bzw. VM 40) auszustatten (vgl. dazu III. Teil S. 264).

Die Ausrüstung der Einsatzgruppe mit den nach Muster in Anlage 7 geforderten Armbinden bereitet keine Schwierigkeit.

Bei Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr ist die Beratung des RLB bzw. der Feuerschutzpolizei dringend geboten. Nur Fachleute sind in der Lage, hier den für den Schutz des Gebäudes erforderlichen Mindestbedarf anzugeben. Zu beachten ist, daß in manchen Instituten der Hochschulen bzw. Forschungsanstalten die Beschaffung von Sonderlöschgerät erforderlich sein dürfte.

Unter allen Umständen sind aber einfachere Maßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung von Wassereimern, Wasserfässern, Leitern, Schaufeln, Sandkästen, Aexten, Feuerpatschen, Einreißhaken, Leinen.

Immer soll der Grundsatz gelten: die Betriebsfeuerwehr muß in der Lage sein, vermöge ihrer Ausrüstung auch ohne Eingreifen des SHD einen Brand erfolgreich zu bekämpfen.

Für die Ausrüstung mit Sanitätsgerät schreibt die LDv. 755/2 ausdrücklich vor:

III/B/9

LDv. 755/2

- 1 Luftschutzhausapotheke oder
- 1 Luftschutzverbandskasten,

1 oder mehrere — notfalls behelfsmäßige —
Luftschutzkrankentragen.

Die weitere Ausrüstung mit diesem oder sonstigem Sanitätsgerät richtet sich nach der Größe der Schule (Hochschule) gemäß Anhang 5, Ziff. 3 der LDv. 755.

III/B/10
LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 10 LDv. 755/2 sind die einfachen Gaserkennungsmittel (Spürpulver oder Spürpapier) vorrätig zu halten. Ueber den Bezug der Sondergeräte und Ausrüstungsstücke für die Einsatzgruppe gilt folgendes:

Gemäß § 8 des LSchG ist der Vertrieb von Geräten oder Mitteln für den Luftschutz genehmigungspflichtig. Das Durchführungsverfahren ist in der IV. DVO vom 31. 1. 1938 (Neufassung 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 178) geregelt.

Durch das Gesetz wie auch die IV. DVO wird der Käufer von Bedarfsgegenständen (Luftschutzgegenständen) für die Durchführung des Luftschutzes vor dem Erwerb unzweckmäßiger Geräte geschützt.

Der Vertrieb von Luftschutzsanitätsgerät ist durch Erlaß des RdLu.ObdL (RMdI und RWiM) vom 28. 9. 1939 geregelt (s. III. Teil S. 299).

In Zweifelsfällen wird immer der Rat des RLB, des örtlichen Polizeiverwalters, schließlich auch in Sonderfällen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz (Berlin SW 29, Friesenstraße 16) einzuholen sein.

Zur Ausrüstung der Fernsprecher und Melder sind besondere Aufwendungen nicht erforderlich. Mit besonderer Sorgfalt muß das Verzeichnis der bei Ausfall des Dienstfernsprechers benutzbaren Anschlußstellen aufgestellt werden; öftere Nachprüfung ist erforderlich.

Verdunklung.

III/A/29
LDv. 755

Die Verdunklung hat den Zweck, dem Flieger das Auffinden des befohlenen Zieles zu erschweren und einen gezielten Bombenabwurf unmöglich zu machen. Sie ist damit sicherlich eine der wichtigsten und auch wirksamsten Luftschutzmaßnahmen. Diese Tatsache muß dem deutschen Volk immer wieder eingehämmert werden! Schule und Hochschule können durch Aufklärung und Vorbild hierbei besonders wirksam tätig sein.

Die Bedeutung der Verdunklung im Rahmen der für die Landesverteidigung notwendigen und wichtigen Maßnahmen

kommt dadurch zum Ausdruck, daß eine der bisher ergangenen Durchführungsverordnungen (VIII. DVO, s. III. Teil S. 186) ausdrücklich *Verdunklungsverordnung* heißt. Da die VIII. DVO am 23. 5. 1939 erlassen wurde, ist Ziff. 29 der LDv. 755 als überholt anzusehen. Alle zur Durchführung der Verdunklung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich also aus der VIII. DVO. Zur Behebung von Zweifeln sei in Ergänzung dazu folgendes ausgeführt:

Vom Aufruf des Luftschutzes ab, praktisch also während des ganzen Krieges, ist die Verdunklung ohne besondere Bekanntgabe täglich vom Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden als Dauerzustand durchzuführen. Durch besonderen Erlaß des RdLu.ObdL vom 24. 4. 1940 gilt als Zeitpunkt des Hellwerdens der Sonnenaufgang, als Einbruch der Dunkelheit der Sonnenuntergang (s. III. Teil S. 305).

Besondere Bedeutung hat der § 2 der VIII. DVO.

Hiernach ist für die Verdunklung der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich. Für die dem REM unmittelbar unterstehenden Schulen, Hochschulen und Institute ist somit das Reich, bei den Ländereinrichtungen sind diese selbst, bei den gemeindlichen Einrichtungen die Gemeinden als „Eigentümer“ haftbar.

Bei den privaten Schulen, die sehr oft in gemieteten Räumen untergebracht sind, und bei hoheitlichen und Hochschuleinrichtungen — sofern sie in gemieteten Räumen untergebracht sind — gilt der Mieter als verantwortlich, da der Eigentümer keine tatsächliche Gewalt mehr ausüben kann. Die Verantwortlichkeit schließt in sich die Aufbringung der Kosten der Verdunklungsmaßnahmen.

Der Umfang der Verdunklungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Teil II der VIII. DVO: Besondere Vorschriften (siehe III. Teil S. 187).

Die Verdunklungsmaßnahmen sind schon im Frieden soweit vorzubereiten, daß sie jederzeit sofort durchgeführt werden können (§ 4 der VIII. DVO). Das Maß der Verpflichtung zur Vorbereitung ist verschieden und muß von Fall zu Fall festgelegt werden.

Schulen und Einrichtungen von Hochschulen, die ausschließlich mit Tagesunterricht bzw. -arbeit zu rechnen haben, können

ohne weiteres Erleichterungen gemäß § 6 der VIII. DVO für sich in Anspruch nehmen. Von der dabei gemachten Auflage, daß diese „Betriebe“ an den Luftschutzwarndienst angeschlossen sein müssen, wird gleichfalls abzusehen sein. Der endgültige Entscheid wird von der zuständigen Wehrmachtsdienststelle (Luftgaukommando) getroffen, sofern nicht schon der örtliche Polizeiverwalter auf einen diesbezüglichen Antrag von sich aus entscheidet. Eine Ausnahme machen hiervon jedoch Schulen und sonstige schulähnliche Einrichtungen, die für den Kriegsfall für einen anderen Zweck (Lazarett, Lager, Kommandostelle usw.) vorgesehen sind. Bei ihnen sind die Verdunklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 13 LDv. 755/2 durchzuführen; allerdings fallen die entstehenden Kosten weder dem Eigentümer noch dem „Gewaltinhaber“ (bei Mietgebäuden!) zur Last. (S. a. RdErl. d. RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 297). In Ergänzung zu der VIII. DVO sind bisher für Schule und Hochschule folgende Erlasse ergangen:

III/B/13
LDv. 755/2

Am 21. 10. 1939 vom RMdI (s. III. Teil S. 300):

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung.

Der Erlaß hat Bedeutung für die Hochschulen, Institute und Kliniken sowie Schulen, die mehrere Einzelgebäude auf großen Höfen bzw. Grundstücken umfassen.

Am 22. 10. 1940 vom RdLu.ObdL (s. III. Teil S. 195):

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) (meist als „Blaulichtverordnung“ bezeichnet).

Gerade diese Ausführungsbestimmungen sind bedeutungsvoll, weil sie die inzwischen auf Grund des Krieges gemachten Erfahrungen wiedergeben.

Luftschutzräume.

III/A/30-35
LDv. 755

Luftschutzräume sollen ihren Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkung von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftsog, Bombensplitter und Bautrümmer sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren (1. Abschn. Ziff. 3 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum LSchG vom 4. 5. 1937, „Schutzraumbestimmungen“) (s. III. Teil S. 160).

Die Bedeutung der Luftschutzräume für den Schutz der Bevölkerung kommt in diesen wenigen Sätzen der „Schutzraumbestimmungen“ zum Ausdruck. Die derzeitige Luftlage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Luftangriffe des Feindes bei Tage nur selten zur Durchführung kommen, darf weder die Schulträger noch die Aufsichtsbehörden davon abhalten, alle für den Luftschutzraumbau ergangenen Bestimmungen trotzdem zur Durchführung zu bringen.

Den Schulen ist unser kostbarstes Gut, unsere Jugend, anvertraut. Sie ist ausreichend zu schützen.

Bei den Hochschulen handelt es sich nicht nur um den Schutz der „Gefolgschaft“: in ihren Kliniken sind Volksgenossen untergebracht, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer besonderen Fürsorge im Luftschutz — hier durch Einrichtung von Luftschutzräumen — bedürfen.

Weiter kann es sich bei den Hochschulen, den ihnen angeschlossenen Instituten und bei den Forschungsanstalten auch darum handeln, kostbare materielle Werte (Instrumentarien, Forschungsakten, Schrifttum usw.) bei Fliegeralarm zu sichern.

Auf Grund der inzwischen gemachten Kriegserfahrungen sind auf Weisung des Führers und Reichskanzlers durch Erlaß des RdLu.ObdL Bestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzraumbaus ergangen, die über obige Bestimmungen zum Teil hinausgehen.

Bei der Anlage von Luftschutzräumen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden.

Für Neubauten wurde nunmehr angeordnet, daß diese grundsätzlich bombensichere Luftschutzräume erhalten müssen.

Ein Luftschutzraum ist bombensicher, wenn er vollen Schutz gegen übliche Abwurfmunition (Sprengbomben) bietet. Bombensichere Luftschutzräume können als Haus, Turm, Bunker oder Stollen errichtet werden. Für den Grundriß gilt, daß dieser als Rechteck, Quadrat, Kreis, Vieleck oder bandartig ausgebildet sein kann. Diese Möglichkeiten erlauben es, in jedes Bauvorhaben den geforderten bombensicheren Luftschutzraumbau architektonisch und konstruktiv einzugliedern.

Ueber die bautechnische Ausführung von bombensicheren Luftschutzräumen sind seitens des RdLu.ObdL die erforder-

lichen Bestimmungen herausgegeben worden; sie sind vorerst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Für die Unterrichtsverwaltung bedeutet diese nunmehr als endgültig anzusehende Entscheidung des Führers, daß jedes neu zu errichtende Schul- bzw. Hochschulgebäude nach diesen Bestimmungen zu erstellen ist. Die Baukosten werden hierdurch erheblich anwachsen.

Die Unkosten für die Erstellung bombensicherer Luftschutzräume, insbesondere in Schulen und Hochschulen, lassen sich aber wesentlich dadurch senken, daß künstliche Belüftung zur Anwendung kommt, weil durch diese Maßnahme der Luftbedarf ganz allgemein von 3 cbm auf 1 cbm für den zu schützenden Schutzrauminsassen herabgesetzt wird. Da andererseits je Schulkind eine Grundfläche von 0,6 qm im Luftschutzraum gefordert wird, ist die Durchführung von bisher allerdings nur in Großstädten durchgeführten 3—4-stöckigen Schulbauvorhaben kaum noch möglich. Weitgehende Auswirkung aber tritt bei dem Bau der neuen Hochschulen (hier der Kliniken) ein. Diese erhalten nicht nur bombensichere Luftschutzräume für die Patienten und die Gefolgschaft, sondern auch bombensichere Operationsräume.

III/B/11
LDv. 755/2

Für die bestehenden Gebäude gilt grundsätzlich, daß dort, wo keine oder nur unzureichende Luftschutzräume vorhanden sind, behelfsmäßige Luftschutzräume nach den „Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden“ der IX. DVO vom 17. 8. 1939 (s. III. Teil S. 198) hergerichtet werden müssen.

Die vorhandenen öffentlichen Luftschutzräume (also auch die in Schulen zur Errichtung gekommenen) sind, soweit das überhaupt möglich ist, auf Bombensicherheit zu verstärken.

Können behelfsmäßige Luftschutzräume nach den vorliegenden Bestimmungen innerhalb einer Schule oder Hochschule nicht hergerichtet werden, so müssen überdeckte Deckungsgräben gemäß Erlaß des RdLu.ObdL vom 8. 12. 1939 (s. III. Teil S. 302) angelegt werden.

Bei hohem Grundwasserstand müssen dann diese Gräben — wie auch die bombensicheren Bunker — über Erdgleiche angelegt, d.h. aufgesetzt werden.

Besondere Bedeutung ist den am 12. 3. 1940 durch Gesetz angeordneten Brandmauerdurchbrüchen (s. III. Teil S. 227) beizumessen.

Schulen und Hochschulen, die innerhalb bzw. im Anschluß an Wohnblocks errichtet sind, müssen beschleunigt diese Brandmauerdurchbrüche erhalten.

Ob in Einzelfällen von diesen sehr weitgehenden Bestimmungen für Schulen und Hochschulen abgewichen werden kann, entscheidet der örtliche Luftschutzleiter nach Bericht an das zuständige Luftgaukommando.

Der RdLu.ObdL hat mit Erlaß vom 28. 8. 1939 (s. III. Teil S. 294) in Ergänzung zur IX. DVO bestimmt, daß bei abgelegenen Gebäuden von Maßnahmen grundsätzlich abzusehen ist.

In ländlichen Gebieten sollen behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luftgefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortspolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt.

Die Entscheidung darüber haben die örtlichen Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen, der sich seinerseits an das zuständige Luftgaukommando zu wenden hat. —

Als stark luftgefährdet ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mitbetroffen werden kann. Dies gilt für Grundstücke, die in der Nähe folgender Einrichtungen liegen: Wehrmachtsanlagen, wichtige Industriewerke, öffentliche Versorgungsanlagen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.). Ein Entfernung von 500 m von diesen oder ähnlichen Anlagen gilt als Grenze.

Die IX. DVO ist eine Rahmenverordnung, die ihre Ergänzung durch die oben angeführten zwei Ausführungsbestimmungen erhalten hat.

Ausgehend von der Tatsache, daß in bestehenden Gebäuden die Anlage von endgültigen Luftschutzräumen nach der II. DVO bautechnisch schwierig und zudem nur mit hohem Aufwand

an Arbeitsstunden, Werkstoffen usw. möglich ist, schien es geboten, die an manchen Orten auf Grund der Freiwilligkeit gemachten Erfahrungen für die Allgemeinheit auszuwerten. Das ist nunmehr geschehen. Die IX. DVO macht die Durchführung dieser Maßnahmen zur Pflicht.

Der § 2 (1) der IX. DVO regelt die Verantwortlichkeit für die Durchführung der behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen eindeutig. Demnach ist der Eigentümer verantwortlich. Zu trennen hiervon ist aber die Kostentragungspflicht. Der Abs. 2 des § 2, wonach — von dem Gedanken der Luftschutzgemeinschaft ausgehend — alle Beteiligten, also auch die Mieter neben dem Eigentümer beitragsverpflichtet sind, ist inzwischen durch einen neuen Erlaß des RdLu.ObdL zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

Die Pflichten des „Betriebsluftschutzleiters“ beim Schutzraumbau sind in den Ziff. 30—35 der LDv. 755 festgelegt.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.

III/A/36

LDv. 755

Alle Brandschutzmaßnahmen haben sich darauf zu erstrecken, daß die Entstehung eines Brandes erschwert, die Ausdehnung eines Brandes eingeschränkt oder verhindert wird.

Wichtige Anordnungen hierzu sind in der III. DVO zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937 (Entrümpelungs-VO) (siehe III. Teil S. 176) ergangen, deren Durchführung in den Schulen und Hochschulen auf keine allzu großen Schwierigkeiten stoßen dürfte.

III/B/13

LDv. 755/2

Gemäß Ziff. 13 der LDv. 755/2 sind alle Luftschutzmaßnahmen (Verdunklung, Schutzräume bzw. behelfsmäßiger Luftschutzraumbau usw.) auch in den Schulen durchzuführen, die im Kriegsfall für einen anderen Zweck vorgesehen sind. Da es sich hierbei um vorbereitende Maßnahmen der Landesverteidigung handelt, werden die Kosten (Begleiterlaß d. RLM zur LDv. 755/2) gemäß Erlaß des RMdI vom 26. 9. 1939 (s. III. Teil S. 336) aufgebracht.

b) Maßnahmen bei Aufruf des Luftschutzes

III/B/37

LDv. 755

Vom Aufruf des Luftschutzes ab muß der Betriebsluftschutzleiter oder sein Vertreter dauernd im „Betrieb“ anwesend, außerhalb der Arbeitszeit jederzeit fernmündlich erreichbar sein.

Ziff. 15 der LDv. 755/2 ordnet zur Vermeidung untragbarer Belastung des Lehrkörpers und der Schüler (Studierenden) an, daß, wenn die Luftlage es erfordert, seitens des örtlichen Luftschutzleiters ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird. Er wird für den Fall einer vorübergehenden Einstellung des Unterrichts oder für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien, Sonn- und Feiertage, Nachtzeit) eingesetzt.

III/C/15
LDv. 755/2

Der Bereitschaftsdienst wird aus der Einsatzgruppe gestellt.

Zahlenmäßig ist er so stark zu machen, daß die erste Brandbekämpfung wirksam aufgenommen werden kann. Hierzu werden 2—3 Personen je Gebäude als ausreichend erachtet. Für die „Erste Hilfe“ wird ein dazu ausgebildetes Gefolgschaftsmitglied genügen. Der Bereitschaftsdienst muß in der Schule (Hochschule) anwesend sein oder schnell herbeigeholt werden können. Für die zweckentsprechende Unterbringung des Bereitschaftsdienstes (insbesondere bei Nachtdienst) ist Sorge zu tragen. Ueber die Heranziehung von Erwachsenen und Minderjährigen zum Bereitschaftsdienst ist ein Sondererlaß des RdLu.ObdL ergangen. Soweit davon der Bereitschaftsdienst der Schulen und Hochschulen betroffen wird, ist der Inhalt in die LDv. 755/2 (Ziff, 15, 2. u. 3. Abs.) einbezogen worden.

Neben diesen wichtigsten personellen Maßnahmen muß die „Gefolgschaft“ nochmals über ihr Verhalten und ihre Aufgaben bei Luftangriffen aufgeklärt und unterrichtet werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten und sichersten in Form der im Erlaß des REM vom 30. 10. 1939 ausdrücklich geforderten Übungen über das Verhalten bei Fliegeralarm.

III/B/38
LDv. 755

Die Luftschutzbereitschaft ist schriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zu melden.

III/B/40
LDv. 755

Außerordentlich wichtig ist die in Ziff. 16 der LDv. 755/2 getroffene Anordnung, daß nach Eingang der Alarmmeldung (Vorwarnung) oder bei Fliegeralarm die Schüler (Hochschüler) das Schulgrundstück nicht mehr verlassen dürfen.

III/C/16
LDv. 755/2

Als Folge von Fliegeralarm besteht die Möglichkeit, daß z. B. der Berufsschulunterricht eingeschränkt werden muß. Ueber die sich hieraus nach dem Jugendschutzgesetz ergebenden Rechtsverhältnisse hat der Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom

9. 11. 1940 (s. III. Teil S. 317) Entscheidung getroffen. Im übrigen gilt für die Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz der gemeinsame Erlaß des RMdI und des RdLu.ObdL vom 19. 6. 1940 (siehe III. Teil S. 308).

III/C/17
LDv. 755/2

Bei Fliegeralarm (Ziff. 17 LDv. 755/2) begibt sich die Einsatzgruppe an ihre zugewiesenen Plätze, die übrige Gefolgschaft in die LS-Räume der Schule, wo die Lehrkräfte (Betriebsordner) die Aufsicht übernehmen. Besondere Vorsorge ist in den LS-Räumen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen.

Der Reichserziehungsminister hat daher durch Erlaß vom 13. 11. 1940 — K I b 8752/15. 10. 1940 (97), E I, E II usw. — die hierfür erforderlichen Anweisungen gegeben (s. III. Teil S. 334).

Im Nachgang hierzu ist seitens des REM (K I b 8752/30. 10. 1940 (101) E I, E II usw.) ein Erlaß des RdLu.ObdL vom 30. 10. 1940 (s. III. Teil S. 340) bekanntgegeben worden, der auch für die Hochschulen Anwendung findet.

III/C/42 ff.
LDv. 755

Ueber die weiteren Maßnahmen bei Luftangriffen wird auf Ziff. 42 ff. der LDv. 755 verwiesen. Einige Vorschriften der LDv. 755 sind allerdings als überholt zu betrachten, weil auf Grund der Kriegserfahrungen andere an deren Stelle treten mußten.

Fensterscheiben sind gemäß Vorschriften bzw. Anregungen des vom RLB im Auftrage des RLM herausgegebenen Merkblattes über den Schutz der Fensterscheiben bei Luftangriffen (s. III. Teil S. 276) zu behandeln.

Ueber die Abstellung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Elektrizität) sowie von Leitungen der Zentralheizung gilt folgendes.

Gasleitungen sollen nach einer Verfügung des RdLu.ObdL nicht abgestellt werden. Desgleichen sind Wasserleitungen wegen ihrer Wichtigkeit für den Brandschutz nicht abzustellen. Elektrische Leitungen bleiben unter Strom, da dieser im Winter zur (behelfsmäßigen) Heizung der LS-Räume erforderlich ist. Bei zentral beheizten Gebäuden ist zu unterscheiden zwischen

- a) Dampfheizung,
- b) Warmwasserheizung.

- Zu a) Leitungen, die durch die LS-Räume führen, sind abzustellen, da bei Schäden die Gefahr von Verbrennungen und Verbrühungen besteht. Die Feuerungstüren sind zur Herabsetzung der Dampferzeugung zu öffnen.
- Zu b) Warmwasserheizungen führen als Wärmeträger große Wassermengen. Diese können nach Beschädigung der Leitungsanlagen bei Ausströmen des Wassers und Uebertritt in die LS-Räume unter Umständen lebensbedrohend sein. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die an oder durch die LS-Räume führende Warmwasserrohranlage bei Fliegeralarm abgesperrt werden kann.

Nach Ziff. 45 der LDv. 755 kann der „Betriebluftschutzeiter“ (Schulleiter) zur Vermeidung allzu langer Unterbrechungen des „Betriebes“ diesen auf eigene Verantwortung noch vor der Entwarnung wieder aufnehmen.

III/C/45
LDv. 755

Der hier dem Betriebsführer gegebene Selbstentscheid gilt im Sinne des Gesetzgebers nur für wichtige (Kriegs-) Betriebe, Forschungsstätten, Institute. Inwieweit diese Anordnung auch bei Krankenhäusern (Kliniken) Anwendung findet, wird von der jeweiligen Lage abhängig zu machen sein.

E. Die Kosten für die Durchführung des Luftschutzes

Bei den Kosten für die Durchführung des Luftschutzes ist zu unterscheiden zwischen sächlichen und persönlichen Kosten einerseits und einmaligen und laufenden Kosten andererseits.

Es ist außerdem zu beachten, ob es sich hierbei um Häuser und Grundstücke handelt, die sich im Besitze des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. — d. h. des Schulträgers — befinden oder ob der Schulträger Mieter ist.